

Das Genehmigungsverfahren für die Umwandlung von Dauergrünland

Die Erhaltung des Dauergrünlandes bildet einen wesentlichen Bestandteil des Greenings in der GAP-Förderperiode seit 01.01.2015 auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1307/2013. Auf nationaler Ebene wurde dem im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz Rechnung getragen, in welchem die Genehmigungspflicht für die Umwandlung von Dauergrünland festgeschrieben ist. Die Bearbeitung der Genehmigungsanträge im Bundesland Brandenburg wurde vom MLUL bis auf weiteres an das LELF übertragen.

Umweltsensibles Dauergrünland, welches sich bis zum 01.01.2015 in ausgewiesenen FFH-Gebieten befand, darf grundsätzlich nicht wieder in Ackerland oder eine andere landwirtschaftliche Nutzungsform umgewandelt werden. Mit dem 1. Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 21.10.2016 wurde mit neu eingefügten Regelungen die Möglichkeit eröffnet, umweltsensibles Dauergrünland zum Zwecke der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung umzuwandeln. Für anderes Dauergrünland außerhalb von FFH-Gebieten kann eine Genehmigung zur Umwandlung erteilt werden, wenn keine anderen Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen des Landwirts gegenüber öffentlichen Stellen dem entgegenstehen oder das Dauergrünland in der Region nicht mehr als 5 % abgenommen hat.

Wenn es sich um Dauergrünland handelt, das schon vor dem 01.01.2015 bestanden hat, sind in der Regel vom Antragsteller an anderer Stelle in derselben Region Flächen in der entsprechenden Hektaranzahl für die Neuanlage von Dauergrünland zur Verfügung zu stellen. Bei durch Agrarumweltmaßnahmen sowie ab 2015 neu entstandenem Dauergrünland ist das nicht erforderlich.

2016 wurden 107 Anträge eingereicht. Damit hat sich die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr noch um 19 Anträge erhöht.

Insgesamt wurden im letzten Jahr in unserem Bundesland Genehmigungen für eine Umwandlungsfläche von 1070 ha beantragt. Nach aktuellem Stand wurde für 322 ha eine Umwandlungsgenehmigung erteilt, gekoppelt mit einer Neuanlage von Dauergrünland auf 179 ha. Somit wurden lediglich 143 ha Dauergrünland ohne Neuanlage umgewandelt. Für eine Grünlandfläche von insgesamt 105 ha wurde die Umwandlung abgelehnt. Wesentliche Ursachen dafür lagen in der fehlenden Bereitstellung von Ersatzflächen für die Neuanlage von Grünland durch die Antragsteller sowie die Versagung aufgrund anderer Rechtsvorschriften wie z.B. Bundesnaturschutzgesetz oder Landschaftsschutzgebietsverordnung, die der Grünlandumwandlung entgegenstanden. Jedoch konnten einige Anträge aufgrund fehlender Zuarbeiten durch Antragsteller oder zuständiger Behörden noch nicht beschieden werden.

Für 387 ha wurde bei der Bearbeitung festgestellt, dass diese Flächen gar nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens war. Als häufigste Gründe hierfür traten auf, dass ökologisch wirtschaftende Betriebe einen Antrag eingereicht hatten, obwohl sie vom Greening befreit sind, die geplanten Flächen noch den Status Ackerland besaßen oder lediglich eine unmittelbare Wiederansaat von Grünland erfolgen sollte.

Das Antragsformular kann unter <https://www.isip.de>, Brandenburg, Ministerium, DGL-Umwandlung heruntergeladen werden. Für eine zügige Bearbeitung sollten Antragsteller die dazu auf derselben Seite eingestellten "Hinweise zum Antrag auf Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland" beachten!